

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1991

Geschäftszahl

89/13/0109

Rechtssatz

Bei als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Zinsen einer gestundeten Kaufpreisforderung geltend gemachten Schuldzinsen für Kredite, die der Steuerpflichtige wegen der Stundung der genannten Kaufpreisforderung zur Finanzierung der Errichtung eines Wohnhauses aufgenommen hat, ist ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang dieser Aufwendungen mit den Zinsen aus der Kaufpreisforderung nicht erkennbar. Wenn überhaupt ein Zusammenhang besteht, so ist dieser aus der Gesamtgestaltung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen gegeben. Eine solche allfällige Beziehung der Schuldzinsen zur Verzinsung der Kaufpreisforderung ist aber nur mittelbar gegeben, sodaß solchen Aufwendungen ein Werbungskostencharakter nicht zukommt (Hinweis E 7.6.1989, 88/13/0235).